



# Kanton Appenzel A.Rh.

7. Dezember 1993 **Eingegangen:**  
L.

14. Dez. 1993

an *HB* Proj.

Gemeinde Heiden: Quartierplan Werdbüchel; Genehmigung

---

Dem Bericht der Baudirektion vom 10. November 1993 ist zu entnehmen:

Mit Protokollauszug vom 12. Oktober 1993 ersucht der Gemeinderat Heiden um Genehmigung des Quartierplanes Werdbüchel.

## Sachlage

1. Der Quartierplan Werdbüchel regelt die Erschliessung und besondere Bauweise des fraglichen Gebietes in der Wohnzone WE mit Sonderbauvorschriften (Art. 43 EG zum RPG).
2. Die Sonderbauvorschriften sind sehr generell gehalten. Die bindenden Aussagen beschränken sich im wesentlichen auf die Regelung der Firstrichtungen und Dachneigungen. Innerhalb dieser Sonderbauvorschriften bleibt ein relativ grosser Gestaltungsspielraum erhalten.

## Formelles

1. Über den Quartierplan wurde das Vorprüfungsverfahren gemäss Art. 43 EG zum RPG durchgeführt. Die berührten kantonalen Verwaltungsstellen wurden miteinbezogen. Im Vorprüfungsbericht der Baudirektion vom 12. Januar 1989 wurde dem Quartierplan die grundsätzliche Zweckmässigkeit zuerkannt.
2. Die öffentliche Auflage gemäss Art. 48 EG zum RPG erfolgte vom 28. März bis 27. April 1989. Es ging eine Einsprache ein, die sich gegen die Lage der neuen Erschliessungsstrasse wehrte. Der ablehnende Einspracheentscheid wurde in der Folge an den Regierungsrat weitergezogen, welcher den Rekurs mit Entscheid vom 24. August 1993 abwies.

3. Der Quartierplan Werdbüchel wurde durch den Gemeinderat Heiden am 12. Oktober 1993 erlassen. Das kommunale Erlassverfahren ist damit abgeschlossen.

Formell steht der Genehmigung des Quartierplanes Werdbüchel nichts mehr im Wege.

### **Materielles**

Der Gestaltungsplan erfüllt die Anforderungen gemäss Art. 43 EG zum RPG. Materiell steht der Plangenehmigung durch den Regierungsrat nichts entgegen.

### **Antrag**

Die Baudirektion stellt, gestützt auf Art. 6 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 3 EG zum RPG, folgenden Antrag:

1. Der Quartierplan Werdbüchel sei zu genehmigen.
2. Für die Genehmigung sei auf die Erhebung einer Gebühr zu verzichten.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Amtsblatt (Ziffer 1).

Auszug an     Baudirektion  
                 Sekretariat der Baudirektion  
                 Zentralstelle für Baugesuche \*  
                 Kantonales Planungsamt \*  
                 Gemeinderat Heiden \*

Beilage: 1 Expl. des Quartierplanes mit Genehmigungsvermerk

Versandt am

10. DEZ. 1993

Im Auftrag des Regierungsrates  
Der Ratschreiber:

